VERORDNUNGSBLATT
für Groß-Berlin

Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin

4. Jahrgang **Teil I** Nr. 30
Ausgabetag 14. Juli 1948

TEIL I

Inhalt

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag		Seite
	Alliierte Behörden	
5. 3. 1948	Befehl Nr. 21 des Chefs der Garnison und Militärkommandanten des sowjetischen Besatzungssektors der Stadt Berlin, Erfassung von tierischen Rohstoffen und Rauchwaren .	371
12. 5. 1948	Anordnung 01/16/09 der Britischen Militärregierung Berlin über Befugnisse der Verwaltungsstellen für Bergungsgut im britischen Sektor von Groß-Berlin	372
2. 6. 1948	Verfügung Nr. 64 des Commandant en Chef Français en Allemagne über die Bestimmung des Verfahrens für die Aufhebung von Sicherungsmaßnahmen, die hinsichtlich von Vermögenswerten der Regierungen und Staatsangehörigen von Italien, Ungarn, Rumänien, Bulgarien und Finnland und der in diesen Ländern wohnhaften Personen in Durchführung des Gesetzes Nr. 52 (Artikel 1, I b) ergriffen worden sind	373
2. 7. 1948	Befehl Nr. 66 des Chefs der Garnison und Militärkommandanten des sowjetischen Besatzungssektors der Stadt Berlin über die Durchführung der Holzaktion für die Bevölkerung des sowjetischen Sektors der Stadt Berlin für die Heizperiode 1948/49	373
4. 7. 1948	Zweite Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens der Militärregierung Amerikanischer Kontrollsektor — Groß-Berlin (Umstellungsverordnung)	374
4. 7. 1948	Durchführungsbestimmung Nr. 1 der Militärregierung Amerikanischer Kontrollsektor — Groß-Berlin zu der zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948	376
4. 7. 1948	Durchführungsbestimmung Nr. 2 der Militärregierung Amerikanischer Kontrollsektor — Groß-Berlin zu der zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948	376
5. 7. 1948	Durchführungsbestimmung Nr. 3 der Militärregierung Amerikanischer Kontrollsektor — Groß-Berlin zu der zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948	376
5. 7. 1948	Durchführungsbestimmung Nr. 4 der Militärregierung Amerikanischer Kontrollsektor — Groß-Berlin zu der zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948	377
5. 7. 1948	Durchführungsbestimmung Nr. 5 der Militärregierung Amerikanischer Kontrollsektor — Groß-Berlin zu der ersten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsverordnung) vom 24 Juni 1948	377
	Magistrat	
	Volksbildung	
9. 7. 1948	Berichtigung zum Schulgesetz für Groß-Berlin	378
	Finanzwesen	
22. 6. 1948	Anordnung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1948	378

Amtliche Bekanntmachungen

Tag		Seite
	Magistrat	
	Ernährung	
30. 6. 1948	Bekanntmachung über die Einführung neuer Berliner Reisemarken	378
	Preisamt	
1. 7. 1948	Bekanntmachung betr. Publikumsverkehr beim Preisamt	378
	Banken und Versicherungen	
24. 6. 1948	Bekanntmachung der Untersagung des Geschäftsbetriebes eines Versicherungsvereins .	378

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Befehl des Chefs der Garnison und Militärkommandanten des sowjetischen Besatzungssektors von Berlin

5. März 1948 Nr. 21 Berlin

Erfassung von tierischen Rohstoffen und Rauchwaren

Um die Voraussetzungen für eine Vermehrung des Bestandes an Pelztieren und Kaninchen zu schaffen, sowie zur Verbesserung der Erfassung von tierischen Rohstoffen und Rauchwaren im sowjetischen Besatzungssektor der Stadt Berlin

befehle ich:

1. Im sowjetischen Besatzungssektor von Berlin ist eine Pflichtablieferung festzusetzen für sämtliche Rohhäute und rohe Pelzfelle durch die Besitzer von Vieh und Kaninchen, unabhängig vom Umfang der Bodennutzung und der Art der Wirtschaft, durch Schlachthäuser und Verwertungsbetriebe und durch andere Wirtschaften, die über Rohhäute und Felle verfügen, sowie die Pflichtablieferung von rohen Pelzfellen durch Tierfarmen und andere Wirtschaften, die Tiere besitzen, sowie durch Amateur- und Berufsjäger.

2. Gemäß § 1 dieses Befehls unterliegen der Pflichtablieferung:

a) sämtliche Rohhäute und Felle, die von geschlachteten oder verendeten Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen, darunter auch Karakulfelle (Persianer),

Ziegen und Kaninchen jeglichen Alters anfallen, mit Ausnahme von Häuten solcher Tiere, die infolge von Rotz, Milzbrand, Rauschbrand, Tollwut, Lymphangitis epizootica, infektiöser Anämie, malignem Ödem des Rindes und Bradsot der Schafe verendet sind, solche unterliegen der Vernichtung;

b) sämtliche Felle, die bei Schlachtungen von Silber-, Blau- und Platinfüchsen, Polarfüchsen, Nerzen, Waschbären und Nutria in Tierfarmen und anderen, solche Tiere haltenden Betrieben anfallen;

c) Rohpelze, die von getöteten und gefangenen Gemsen, Hirschen, Rehen, Wildschweinen, Hasen, Füchsen, wilden Kaninchen, Maulwürfen, Hamstern, Edelmardern und anderen wilden Tieren anfallen.

3. Sämtliche Rohhäute und Felle müssen an Erfassungsstellen oder Sammellager von Rohstoffen zu folgenden Fristen abgeliefert werden:

a) in frischem Zustande — spätestens am Tage nach dem Abziehen des Felles;

b) in konserviertem Zustande — spätestens zwei Wochen nach dem Abziehen des Felles.

4. An die Ablieferer von Rohhäuten und Fellen ist der Gegenverkauf von Pelzwaren zu festen Verkaufspreisen in folgendem Umfange zu gestatten:

a) für die Ablieferung von Kalbsfellen, Ziegenfellen und Fohlenfellen, die bei Schlachtungen von Vieh zum eigenen Verbrauch des Fleisches, sowie von verendetem Vieh anfallen und zur Herstellung von Pelzwaren geeignet sind; bearbeitete Pelzfelle oder Erzeugnisse, die aus Rohfellen von Haustieren und Kaninchen hergestellt werden, im Betrage von 20 % des Wertes des abgelieferten Rohstoffes, berechnet nach den Erfassungspreisen;

b) für die Ablieferung von 6 Silber-, Blau- und Platinfüchsen, Polarfüchsen, Nerzen, Waschbären, Nutrias und Karakul, für die Ablieferung von 5 Stück Marderfellen (Baum- und Steinmarder), Iltis-, Rotfuchs-, Dachs-, Wiesel-, Hamster-, Maulwurf-, Hasen-, Eichhörnchen-, Gams-, Hirsch-, Reh-, Damwild-, Kaninchen-, Katzen- und Hundefellen — je ein bearbeitetes Fell der abgelieferten Art und Sorte des Rohstoffes oder bearbeitete Pelzfelle von Kaninchen und Hasen für den Betrag in Höhe des Wertes eines bearbeiteten Felles der abgelieferten Art und Sorte der Felle;

c) für die Ablieferung von 10 Stück Fellen von Kaninchen, Hasen, Gemsen, Hirschen, Rehen und Damwild, die zur Herstellung von Pelzen ungeeignet sind, ist je ein bearbeitetes Pelzfell der abgelieferten Rohstoffart, oder es sind bearbeitete Kaninchen- und Hasenpelzfelle oder Erzeugnisse daraus für den Betrag zu verkaufen, der dem Wert eines bearbeiteten Pelzfelles der abgelieferten Art und Sorte des Rohstoffes gleich ist;

d) für Rohhäute und Felle von Vieh, die im Rahmen der Pflichtablieferung oder von Viehschlachtungen durch staatliche und genossenschaftliche Organisationen sowie durch Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung anfallen, dürfen Leder- und Pelzwaren nicht verkauft werden.

5. Dem Oberbürgermeister und den Bürgermeistern der Bezirke des sowjetischen Besatzungssektors der Stadt Berlin:

a) zweimal im Jahre ist mit Stand vom 3. Juli und 3. Dezember die Erfassung des Bestandes an Silber-, Blau- und Platinfüchsen, Polarfüchsen, Nerzen, Waschbären und Nutrias in allen Wirtschaften, die solche Tiere halten, unabhängig von der Zahl der Tiere, durchzuführen. Diese Wirtschaften sind zu verpflichten, mit den Rohfell-Sammellagern Verträge gemäß Anlage Nr. 1 über die Pflichtablieferung sämtlicher Felle, die beim Schlachten dieser Tiere anfallen, abzuschließen;

b) es ist den Tierzuchtwirtschaften zu verbieten, lebende Pelztiere zum Schlachten zu verkaufen. Der Verkauf von lebenden Silber-, Blau- und Platinfüchsen, Polarfüchsen, Nerzen, Waschbären und Nutrias innerhalb des Bezirkes und des Sektors ist ausschließlich zum Zwecke der Nachzucht und in jedem Einzelfalle mit Genehmigung des Militärkommandanten des Bezirks zu gestatten;

c) den Wirtschaften, die zur Pflichtablieferung von landwirtschaftlichen Produkten herangezogen werden, sind für die Ablieferung von Fellen von Füchsen, Polarfüchsen, Nerzen, Waschbären, Nutrias aus Tierzuchtwirtschaften und von Karakulschafen folgende Vorteile einzuräumen:

Für jedes an eine Rohfellsammelstelle abgelieferte Fell erster Sorte	sind auf die Pflichtablieferung anzurechnen (in kg)			
	Futtergetreide Hafer und Gemenge aus Gerste und Hafer	Kartoffeln	Heu	Fleisch (Lebendgewicht)
Silber-, Blau- und Platinfüchse und Polarfüchse	100	90	—	—
Nerze	60	100	—	—
Waschbären	50	200	—	—
Nutria	50	150	—	—
Karakul	—	—	300	10

Für die an die Rohpelz-Sammelstelle abgelieferten Felle geringerer Sorten dieser Tiere und von Karakul sind Vorteile in der Pflichtablieferung von landwirtschaftlichen Produkten einzuräumen, für Felle zweiter Sorte in Höhe von 90 % und für Felle dritter und vierter Sorte von 80 % der Höhe derjenigen Vorteile, die für abgelieferte Felle erster Sorte festgesetzt sind;

d) für Wirtschaften, die von der Pflichtablieferung von landwirtschaftlichen Produkten befreit sind, sind für jedes an die Rohpelz-Sammelstelle abgelieferte Fell von Pelztieren (Silber-, Blau- und Platinfüchsen, Polarfüchsen, Nerzen, Waschbären und Nutrias) aus den Fonds der planmäßigen Versorgung Futtergetreide und Kartoffeln in der Höhe zu verkaufen, die festgesetzt ist für Wirtschaften, die gemäß Ziffer 5 dieses Befehls zur Pflichtablieferung von landwirtschaftlichen Produkten herangezogen werden.

6. Dem Oberbürgermeister:

a) in jedem Bezirk des Sowjetsektors sind zur Erfassung von Rohhäuten und Fellen nicht mehr als zwei bis drei Erfasser zuzulassen, und ist ihnen das Recht einzuräumen, die erforderliche Anzahl von Sammlern und Agenten zu beschäftigen;

b) zum Zwecke der Konzentrierung, der Erstbearbeitung, des Sortierens und der Verladung von Rohhäuten und Fellen an die Betriebe der verarbeitenden Industrie sind die im sowjetischen Sektor vorhandenen drei Sammellager, darunter ein Lager für Pelzrohstoffe, beizubehalten;

c) jedem Erfasser ist eine Bescheinigung der festgesetzten Form zum Recht der Durchführung von Erfassungen von Rohhäuten und Fellen auszuhändigen mit Angabe in der Bescheinigung der Sammelstelle, an welche die von ihm erfaßten Rohstoffe abzuliefern sind;

d) die Erfassung und Verarbeitung der Rohhäute und Felle ist den Organisationen, Betrieben, Firmen und Einzelpersonen, die hierzu keine entsprechende Genehmigung besitzen, verboten.

Personen, die sich eines Verstoßes gegen dieses Verbot schuldig machen, sind strafrechtlich zu belangen;

e) es ist eine systematische Kontrolle der rechtzeitigen und vollen Ablieferung der Rohstoffe an die Erfasser, der Arbeit der Erfasser und Rohstoff-Sammelstellen zu organisieren, wobei besondere Aufmerksamkeit auf die richtige Buchführung der Erfassungen und Rohstoffbewegungen und auf die Durchführung der bestehenden Instruktionen in bezug auf das Lagern, die Erstbearbeitung und Verladung der Rohstoffe an die Industrie zu lenken ist;

f) die Erfasser von Rohhäuten und Fellen sind zu verpflichten, alle erfaßten Rohstoffe an die Rohstoff-Sammelstelle abzuliefern, an die sie gebunden sind, es ist den Erfassern zu verbieten, die erfaßten Rohstoffe länger als zehn Tage auf ihren Lagern aufzubewahren;

g) die Verladung von Rohhäuten und Fellen von den Sammelstellen ist ausschließlich laut bestehender Lieferanweisungen, die auf Grund der Verladepläne ausgegeben werden, vorzunehmen;

h) bei der Bewertung nach Art und Qualität der Sortimente von Rohhäuten und Fellen sind die einheitlichen Standardbewertungen zugrunde zu legen, die durch den Präsidenten der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands bestätigt sind;

i) zwecks Steigerung der Qualität der abzuliefernden Rohhäute und Felle ist eine weitgehende Aufklärung der Bevölkerung über die Durchführung der sanitär-hygienischen Anforderungen in bezug auf die Pflege des Felles der lebenden Tiere, die Bekämpfung der Bremsen, sowie die Beachtung der Bestimmungen über das Abziehen der Haute und über deren Vorbereitung zur Ablieferung an die Erfasser zu organisieren;

k) in allen Schlachthöfen ist die Pflichtenthäutung von Schweinen mit einem Lebendgewicht über 50 kg zu organisieren.

7. Dem Oberbürgermeister und den Bürgermeistern der Bezirke des sowjetischen Besatzungssektors der Stadt Berlin:

a) es ist der freie Aufkauf von Borsten, Tierhaaren und rohen Hornern und Klauen bei der Bevölkerung zu organisieren, und dieser Aufkauf den Rohstoff-Sammelstellen, Genossenschaften und Firmen zu übertragen, die tierische Rohstoffe erfassen;

b) die Erfasser und Rohstoff-Sammelstellen sind zu verpflichten, die Borsten, Haare, Hörner und Klauen von den erfaßten Häuten durch deren zusätzliche Bearbeitung zu sammeln;

c) die Inhaber und Direktoren der Schlachthöfe und anderer Betriebe sind zu verpflichten, beim Abziehen der Felle von geschlachteten und verendeten Tieren, sofern sie frei von ansteckenden Krankheiten sind, die anfallenden Haare, Hörner und Klauen zu sammeln und an die Erfasser oder Sammelstellen zu verkaufen.

8. Die Abrechnungsformulare über die Erfassung und die Bewegung von Rohhäuten und Fellen sowie die Lieferanweisungsformulare und Spezifikationen für diese Rohstoffe sind gemäß der Anlagen Nr. 2, 3, 4, 5 zu bestätigen.

9. Personen, die sich der Pflichtabgabe von Rohhäuten und Fellen entziehen, sind strafrechtlich zu belangen.

10. Die Kontrolle über die Durchführung dieses Befehls ist zu übertragen: in den Bezirken — den Militärkommandanten, im sowjetischen Besatzungssektor der Stadt Berlin — der Abteilung für Handel und Beschaffungen.

I. A.: Chef der Garnison und Militärkommandant des sowjetischen Besatzungssektors der Stadt Berlin
Generalmajor A. Kotikoff

I. A.: Chef des Stabes der Verwaltung des Militärkommandanten des sowjetischen Besatzungssektors der Stadt Berlin
Garde-Oberstleutnant Al. Morosow

Für die Richtigkeit: Chef der Allgemeinen Abteilung des Stabes
Major Tarassow

HQ. Military Government British Troops Berlin
Berlin-Charlottenburg
Reichskanzlerplatz

[illegible] 1948

An den
Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Verwaltungsstellen für Bergungsgut (Abteilung für Sondervermögen) im Britischen Sektor Berlins

1. Im Anschluß an das Schreiben dieses Hauptquartiers 01 [illegible] vom [illegible] Januar 1946 wird nun angeordnet, daß die Verwaltungsstellen [illegible] Inbesitznahme und Treuhänderschaft verlassenen deutschen Eigentums (abandoned German property) (Abteilung für Sondervermögen) im Britischen Sektor die Befugnis erhalten, in allen unter ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten ohne vorherige Zustimmung der Britischen Militärregierung in jedem Einzelfall zu handeln. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben sie sich an die folgenden Vorschriften zu halten, und jede Klage, [illegible] Tätigkeit, soll sofort durch den Magistrat untersucht werden, der [illegible] rische Maßnahmen, wo es erforderlich scheint, ergreifen wird.

a) Alle Unterlagen und Berichte über Eigentums-Beschlagnahmen [illegible] Verfügungen früher von den Bergungsämtern [illegible] und zuletzt von der Abteilung für Sondervermögen ausgefertigt [illegible] sicherem Gewahrsam gehalten werden.

b) Die Abteilung für Sondervermögen soll die Verantwortung für die Sicherstellung und die Treuhänderschaft allen früher oder nach dem Tage dieser Anordnung beschlagnahmten Eigentums übernehmen.

c) Der von diesem Hauptquartier bestellte Liquidator der [illegible] wird seine Tätigkeit vom 15. Mai 1948 ab einstellen. Die Maßnahmen, die von ihm veranlaßt worden sind, dürfen nicht widerrufen werden, wenn nicht veränderte Umstände dies rechtfertigen, wenn die vorherige Genehmigung dieses Hauptquartiers in jedem Einzelfalle erforderlich ist.

d) Das Eigentumsrecht (the right of ownership) an allem beschlagnahmten Eigentum und Gütern bleibt durch die Maßnahmen der Abteilung für Sondervermögen unangetastet.

e) Güter oder Eigentum, die ohne die Genehmigung des Eigentümers von dritten Personen benutzt werden, können beschlagnahmt werden in Übereinstimmung mit den sonstigen einschlägigen Bestimmungen dieser Anordnung.

f) Vereinbarungen, die nach Aufhebung der Beschlagnahmungen durch die Abteilung für Sondervermögen vor dem Datum dieser Anordnung zwischen dem Eigentümer und dem Benutzer über die weitere Benutzung eines Eigentums eingegangen worden sind, können nur mit der Zustimmung der Abteilung für Sondervermögen beendet werden.

g) Wo Eigentum beschlagnahmt und notleidenden Personen zugewiesen worden ist, müssen die erwähnten Beschlagnahmungen und Zuweisungen widerrufen werden auf den Antrag des Eigentümers hin nach Maßgabe der folgenden Bedingungen:

I. Wenn der Eigentümer im Britischen Sektor von Berlin wohnt, sollte ihm/ihr normalerweise sein/ihr Eigentum in vollem Umfange zurückgegeben werden (the full return of his/her property). Wenn hierdurch der gegenwärtige Benutzer unter den Mindestbedarf (state below minimum requirements) herabgedrückt wird, dann sollte die Rückgabe bedingungsgemäß in der Weise aufgeteilt werden, daß möglichst der Mindestbedarf des Benutzers gesichert ist. Wo dies nicht möglich ist, muß dem Eigentümer das Vorrecht gegeben werden, es sei denn, daß er/sie, sein/ihr Ehepartner oder sein/ihr Kind während seiner Minderjährigkeit mehr als nominelle Mitglieder der NSDAP waren.

II. Wenn der Eigentümer außerhalb des Britischen Sektors wohnt, sollte er ein Bedürftigkeitszeugnis der Gemeindeverwaltung seines/ihres gegenwärtigen Wohnsitzes beibringen. Wo die Rückgabe wahrscheinlich den gegenwärtigen Benutzer in eine Notlage (distress) bringt, sind dieselben Bedingungen wie unter I) anzuwenden, ausgenommen in Fällen, wo die Rückgabe von der Militärregierung des Wohnortes des Eigentümers befürwortet wird, wobei über die Angelegenheit diesem Hauptquartier berichtet werden sollte.

h) Wenn möblierter Wohnraum in Übereinstimmung mit dem Kontrollratgesetz Nr. 18 beschlagnahmt wird, muß (must be assured) der Mindestbedarf an Einrichtungsgegenständen für den eingewiesenen Mieter gesichert sein.

i) Eigentum, das unter das Gesetz 52 fällt, ist in Übereinstimmung mit jenem Gesetz (in accordance with that law) zu behandeln.

j) Jeder, der sich durch irgendeine Entscheidung der Abteilung für Sondervermögen benachteiligt fühlt, kann Klage im Verwaltungsstreitverfahren einreichen.

2. . . . . .

E. R. Benson, Brigadier
Deputy Director Military Government

Commandant en Chef Français en Allemagne

Verfügung Nr. 64

Über die Bestimmung des Verfahrens für die Aufhebung von Sicherungsmaßnahmen, die hinsichtlich von Vermögenswerten der Regierungen und Staatsangehörigen von Italien, Ungarn, Rumänien, Bulgarien und Finnland und der in diesen Ländern wohnhaften Personen in Durchführung des Gesetzes Nr. 52 (Artikel 1, I b) des Commandement Suprême Interallié betreffend Sperre und Kontrolle von Vermögen ergriffen worden sind.

Der Commandant en Chef Français en Allemagne erläßt unter Bezugnahme auf
das Dekret vom 15. Juni 1945 über Errichtung eines Commandement en Chef Français en Allemagne, abgeändert durch das Dekret vom 18. Oktober 1945,
die Verfügung vom 4. April 1948 des Secrétaire d'Etat aux Affaires Allemandes et Autrichiennes über Organisation, Befugnisse und Bestände der französischen Dienststellen des Gouvernement d'Administration et de Contrôle en Allemagne,
die Anordnung des Commandant en Chef vom 12. April 1948 über die Errichtung eines Secrétariat Général und Ernennung von Conseillers du Commandement en Chef,
das Gesetz Nr. 52 des Commandement Suprême Interallié über Sperre und Kontrolle von Vermögen,
das Gesetz Nr. 53 des Commandement Suprême Interallié betreffend die Devisenbewirtschaftung,
die Verordnung Nr. 1 vom 28. Juli 1945 des Commandement en Chef über Aufrechterhaltung der vom Commandement Suprême Interallié oder in seinem Namen erlassenen Verordnungen und Bestimmungen,
die Verordnung Nr. 81 vom 3. März 1947 des Commandement en Chef betreffend Änderung des Gesetzes Nr. 52,
die Verordnung Nr. 154 über die Ausübung der Befugnisse zur Ausführung der gesetzlichen Anordnungen und sonstigen Bestimmungen des französischen Oberkommandos in Deutschland,
nach Anhörung des Comité Juridique
folgende

VERFÜGUNG:

Artikel 1. Die aus der Durchführung des Gesetzes Nr. 52 (Artikel I Nr. 1, § b) des Commandement Suprême Interallié betreffend Sperre und Kontrolle von Vermögen herrührenden Maßnahmen werden, soweit es sich um Vermögenswerte der Regierungen und Staatsangehörigen von Bulgarien, Finnland, Ungarn, Italien und Rumänien und der in diesen Ländern wohnhaften Personen handelt, unter Vorbehalt etwaiger Anwendung der Bestimmungen der anderen Paragraphen des Artikels 1 des Gesetzes Nr. 52 und des Gesetzes Nr. 53 des Commandement Suprême Interallié betreffend die Devisenbewirtschaftung aufgehoben.

Artikel 2. Um die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen zu erreichen, haben die betreffenden Eigentümer dem Büro für die Verwaltung kontrollierter Vermögen in dem Bezirk, wo sich die Vermögenswerte befinden, einen schriftlichen, von einer zuständigen Behörde ihres Wohnortes beglaubigten Antrag mit Angaben über Art und genaue Lage ihrer Vermögenswerte einzureichen.

Der Leiter der Verwaltung für kontrollierte Vermögen hat nach Prüfung, daß der Antragsteller unter keine die Einziehung seiner Vermögenswerte nach sich ziehende Anschuldigung oder Beschwerde fällt, den Délégué Général oder den Delegué Supérieur pour le Gouvernement Militaire von der getroffenen Entscheidung in Kenntnis zu setzen, die erst nach Ablauf von zwei Monaten nach der Mitteilung vollziehbar wird.

Innerhalb dieser Frist kann der Delégué Général oder der Délégué Supérieur der Vollziehung der genannten Entscheidung widersprechen und die Entscheidung der deutschen Behörden durch seine eigene ersetzen.

Nach Ablauf der Frist ist der Eigentümer durch die Verwaltung für kontrollierte Vermögen von der endgültigen hinsichtlich seiner Vermögenswerte getroffenen Entscheidung zu verständigen.

Artikel 3. Die zuständigen Behörden des französischen Oberkommandos in Deutschland werden mit der Durchführung dieser Verfügung beauftragt, die im Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland zu veröffentlichen ist.

Baden-Baden, den 2. Juni 1948.

Le Général d'Armée Koenig
Commandant en Chef Français en Allemagne
P. Koenig

Befehl des Chefs der Garnison und Militärkommandanten des sowjetischen Sektors von Berlin

Nr. 66

2. Juli 1948 — Berlin

Inhalt:

Durchführung der Holzaktion für die Bevölkerung des sowjetischen Sektors der Stadt Berlin für die Heizperiode 1948/49

Die 1947/48 auf Initiative der Stadtleitung des FDGB und der Betriebsräte der Betriebe durchgeführte Kampagne zur Holzaktion zeigte trotz des hartnäckigen Widerstandes der reaktionären Elemente die volle Möglichkeit, diese Holzaktion mit den Kräften der Berliner Bevölkerung durchzuführen.

An die Sowjetische Zentralkommandantur sind zahlreiche Bitten der Berliner Bevölkerung, der Betriebsräte, der Unternehmen und öffentlichen Organisationen wegen einer Vorbereitung auf die Heizperiode 1948/49 und wegen Sicherung des Heizmaterials für die Bevölkerung des sowjetischen Sektors von Berlin gerichtet worden.

Aus diesem Grunde hat die Sowjetische Militärverwaltung, die der Verbesserung der Lebensbedingungen der deutschen Bevölkerung große Bedeutung beimißt, in den Wäldern der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands erneut 600 000 Kubikmeter Holz für eine Holzaktion mit den Kräften der Bevölkerung angewiesen. Um die rechtzeitige Versorgung der Bevölkerung des sowjetischen Sektors von Berlin für die Heizperiode 1948/49 zu sichern,

befehle ich:

1. Den Militärkommandanten der Bezirke des sowjetischen Sektors von Berlin:

a) durch die Bezirksämter und öffentlichen Organisationen mit den Kräften der deutschen Bevölkerung den Einschlag und Abtransport des Holzes aus den in den Ländern der sowjetischen Besatzungszone zugewiesenen Holzschlägen in dem Ausmaß zu organisieren, das sich aus Anlage Nr. 1 a) und 1 b) ergibt;

b) eine strenge Kontrolle über den Gang der Holzaktion und die genaue Durchführung des vorliegenden Befehls durchzuführen;

c) persönlich alle Krafttransportmittel, die für den Abtransport des Holzes ausgenutzt werden können, zur Verfügung zu stellen und an die Holzeinschlagstellen zu schicken.

2. Die von der Sowjetischen Militärverwaltung zum Abholzen zur Verfügung gestellten Waldreviere der Holzabteilung des Magistrats zur Verteilung auf Anforderung der Bezirksämter des sowjetischen Sektors und der einzelnen Unternehmen mit Bestätigung des Bezirkskommandanten zu übergeben.

3. Den Bezirkskommandanten für den Holztransport besonders zur Verfügung gestellten Brennstoff gemäß Anlage Nr. 2 zuzuteilen.

4. Dem Chef der Abteilung für Handel und Versorgung folgendes zur Verfügung der Bezirksämter auszugeben:

a) Fertigwaren für die monatliche Prämiierung der Arbeiter, die bei dem Holzeinschlag und dem Abtransport des Holzes eingesetzt sind und die ihre Normen erfüllen und übererfüllen. Die Ordnung der Prämiierung muß mit den Betriebsräten und Gewerkschaften vereinbart und von den Bezirkskommandanten bestätigt werden;

b) zusätzliche tägliche Verpflegungsrationen entsprechend der tatsächlichen Zahl der Arbeiter in einer in Anlage Nr. 1 a) vorgesehenen Menge.

c) drei Zigaretten täglich für jeden Arbeiter, entsprechend der tatsächlichen Zahl der Arbeiter in einer Anlage Nr. 1 a) vorgesehenen Menge.

5. Die Verantwortung für die genaue und rechtzeitige Durchführung vorliegenden Befehls den Bezirks-Bürgermeistern persönlich aufzuerlegen.

6. Die Bezirks-Bürgermeister zu verpflichten:

a) die Holzbeschaffung für die Einwohner ihres Bezirks wie auch für die Arbeiter der in dem Bezirk gelegenen Unternehmen unter ihre unmittelbare Kontrolle zu nehmen;

b) die Holzbeschaffung mit den erforderlichen Werkzeugen und Arbeitskräften zwecks rechtzeitiger Durchführung vorliegenden Befehls zu versorgen;

c) die Dauer des Arbeitseinsatzes der bei der Holzbeschaffung eingesetzten Arbeiter in der Regel auf nicht weniger als einen Monat und in Ausnahmefällen auf nicht weniger als zwei Wochen festzusetzen;

d) als ständige Gruppenleiter Personen einzusetzen, die über Arbeitserfahrung bei der Holzbeschaffung verfügen;

e) eine einheitliche Ordnung der Arbeitsentlohnung der bei der Holzbeschaffung eingesetzten Arbeiter gemäß den Berliner Sätzen von 3,46 Mark für einen Kubikmeter festzusetzen, außer den Ausgaben für Verpflegung, Einquartierung und Transport;

f) eine Gemeinschaftsverpflegung in der Regel folgendermaßen zu organisieren: Frühstück und Abendessen am Unterkunftsort aus den auf Karten zustehenden Produkten, Mittagessen am Arbeitsort aus zusätzlichen Produkten, die die Sowjetische Zentralkommandantur zur Verfügung stellt;

g) Sanitätshilfsstellen einzurichten und die Einhaltung aller Vorsichtsmaßregeln bei der Arbeit strengstens zu überwachen, um Unglücksfälle zu vermeiden.

h) an allen Abschnitten Reparaturwerkstätten für Kleidung und Schuhe einzurichten;

i) eine Unterrichtung aller neu zur Holzbeschaffung kommenden Personen über die Arbeitsmethoden und die Sicherheitstechnik durchzuführen;

j) von den Prämienfonds für die Prämiierung der besten Arbeiter weitesten Gebrauch zu machen und die Arbeitserfahrungen der besten Arbeiter bei allen Beschäftigten zu popularisieren, um eine Erhöhung der Arbeitsproduktivität zu erreichen;

k) Arbeiter zu prämiieren, falls ihre mittlere Tagesdurchschnittsleistung, die für die gesamte Arbeitsperiode berechnet ist, die unten erwähnten Normen übersteigt. Dabei müssen die Unterlagen für die Prämiierung nach Beendigung jedes Monats bestimmt werden;

l) der Bürgermeister des Bezirks Prenzlauer Berg ist verantwortlich für die normale Ausnutzung der gesamten Schmalspurbahn im Bezirk Neuendorf. Für die unmittelbare Leitung ihrer Benutzung ist das notwendige Personal, mit einem erfahrenen Spezialisten an der Spitze, zur Verfügung zu stellen, der fähig ist, den Betrieb der Eisenbahn technisch richtig zu organisieren. Die Anordnungen dieses Leiters sind bindend für alle Bezirke, die die Bahn benutzen;

m) um einen unproduktiven Zeitverlust bei dem Transport der Arbeiter zu vermeiden, muß die Unterbringung der Arbeiter im Sommer unmittelbar im Wald oder in den nächstliegenden Siedlungen, nicht weiter als 3 bis 5 km von der Arbeitsstelle entfernt, erfolgen.

7. Folgende Durchschnittsnormen der Arbeit je Arbeiter sind festzulegen:

Für Holzfäller je nach Alter der Bäume: bis zu 50 Jahren, 2,5 Kubikmeter täglich; von 50 bis 70 Jahren: 3 Kubikmeter täglich; über 70 Jahre: 3,5 Kubikmeter täglich.

Für Arbeiter beim Holzeinsammeln und -abtragen: 5 Kubikmeter täglich (bei einer Entfernung von 60 bis 100 m).

Für Arbeiter, die das Holz in die Loren und LKWs verladen: 15 Kubikmeter täglich.

Für Arbeiter, die das Holz in Eisenbahnwagen und Kähne verladen: 12 Kubikmeter täglich.

Für Arbeiter, die beim Abladen und Stapeln eingesetzt sind: 20 Kubikmeter täglich.

8. Die Durchführung einer Naturalbezahlung der Arbeiter, die bei der Holzbeschaffung eingesetzt sind, nach folgenden Bestimmungen zu genehmigen.

Bei einem berechneten Brutto-Arbeitslohn je Arbeitsmonat (außer sonstigen Zuschlägen):

		bis 141	Mark	0	Prozent
von	„ 141	„ 173	„	2	„
	„ 173	„ 216	„	3	„
	„ 217	„ 258	„	3,5	„
	„ 259	„ 346	„	4	„
	„ 347	„ 432	„	4,5	„
von	433 Mark	und höher		5	„

der produzierten Holzmenge je Arbeitsmonat.

9. Für den Abtransport des Holzes nach Berlin Schmalspurpendelzüge und Wassertransportmittel maximal auszunutzen, wobei man den Krafttransport für das Abfahren des Holzes aus dem Wald zu den Eisenbahnstationen und Häfen sowie für den Abtransport des Holzes aus den nahe bei Berlin gelegenen Holzschlägen ausnutzt. Im Zusammenhang damit ist der Krafttransport für das Abfahren des Holzes aus Holzschlägen, die über 50 km von Berlin entfernt liegen, zu verbieten, mit Ausnahme der Fälle, in welchen der Transportweg bis zur nächsten Eisenbahnstation oder zum nächsten Hafen mehr als 25 km oder wenn die von den einzelnen Betrieben vorbereitete Holzmenge 250 cbm nicht übersteigt.

10. Der Leiter der Holzbeschaffungsstelle des Magistrats, Lipschütz, ist verpflichtet, gemeinsam mit den Bürgermeistern der Bezirke bei der Zuteilung von Holzeinschlägen an einzelne Großbetriebe, die mehr als 250 cbm einschlagen, diese in einem Revier zusammenzufassen, wobei damit gerechnet wird, daß sie einen Schmalspurpendelzug gemeinsam benutzen. Sie sind im Zusammenhang damit zu verpflichten, das Holz an eine der nächsten Eisenbahnstationen zu bringen.

11. Die Ausgabe von Brennstoff für den Abtransport von Holz nach Berlin aus Holzschlägen, die mehr als 50 km von Berlin entfernt liegen, in allen Fällen zu verbieten, in denen die Benutzung der Eisenbahn oder des Wassertransportweges entsprechend den Punkten 9 und 10 vorliegenden Befehls vorgeschrieben ist.

12. Sämtliche LKWs, Traktoren, Zugmaschinen und Anhänger, die Privatpersonen, Bezirksbehörden oder Betrieben gehören, einzusetzen und den Bezirksämtern ihre Benutzung bei den Holzbeschaffungsstellen zu genehmigen. Den Leitern der Behörden und Unternehmen und den Privatpersonen, die sich weigern, ihre Maschinen zur Verfügung zu stellen, sind die Rechte auf ihre Benutzung zu entziehen. Eine sorgsame Kontrolle der richtigen Ausnutzung der Krafttransportmittel ist zu organisieren, wobei Fahrten mit nicht vollgeladenen Wagen und Mehrverbrauch von Brennstoff nicht zugelassen werden dürfen.

13. Die Bezirkskommandanten müssen die Durchführung des vorliegenden Befehls systematisch persönlich überprüfen und monatlich schriftliche Berichte nach festgesetzter Form erstatten.

14. Die Kontrolle für die Durchführung vorliegenden Befehls wird voll und ganz meinem Stellvertreter für Wirtschaftsfragen auferlegt.

I. A. der Chef der Garnison und Militärkommandanten des sowjetischen Besatzungssektors der Stadt Berlin
Gardeoberst Jelisarow

Chef des Verwaltungsstabes des Militärkommandanten des sowjetischen Besatzungssektors der Stadt Berlin
Gardeoberstleutnant Morosow

Militärregierung Amerikanischer Kontrollsektor Groß-Berlin

Zweite Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung)

Teil I

Reichsmarkguthaben bei Geldinstituten

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Anwendung dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Altgeldguthaben: Alle Reichsmarkguthaben bei Geldinstituten im betreffenden Gebiet, auch die Reichsmarkguthaben, die erst durch die Einzahlung der auf Grund der Währungsverordnung abzuliefernden Altgeldnoten entstanden sind.

a) Altgeldguthaben, Gruppe I: Alle Altgeldguthaben, die nach Paragraph 11 (a) und (b) der Währungsverordnung mit Vordruck A oder B anzumelden waren, mit Ausnahme der in (1) c I bis V bezeichneten juristischen Personen und Vereinigungen, zuzüglich der durch Einzahlung von ablieferungspflichtigen Altgeldnoten entstandenen Altgeldguthaben und unter Einschluß der Reichsmarkbeträge, die nach den Vorschriften der Währungsverordnung nachträglich auf diesen Konten eingehen.

b) Altgeldguthaben, Gruppe II: Die Altgeldguthaben der Geldinstitute.

c) Altgeldguthaben, Gruppe III: Die Altgeldguthaben folgender Personen und Vereinigungen:

I. der Gemeinsamen Außenhandelskasse und der Staatlichen Erfassungsgesellschaft für öffentliches Gut, das „Office des Charges" und das „Office du Commerce Extérieur de la Zone française",

II. der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände und aller sonstigen von der Militärregierung aufgelösten Organisationen,

III. des Reichs und seiner Behörden und Einrichtungen (insbesondere auch Wehrmacht, OT usw.),

IV. der Reichsbank,

V. der Metallurgischen Forschungsgesellschaft, der Wirtschaftlichen Forschungsgesellschaft und anderer für die Zwecke der Kriegsfinanzierung oder Kriegsführung errichteten Gesellschaften im unmittelbaren oder mittelbaren Besitz eines der zu II, III und IV bezeichneten Rechtsträger.

d) Altgeldguthaben, Gruppe IV: Die Altgeldguthaben aller Personen oder Vereinigungen, die ihren Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung nicht im betreffenden Gebiet haben, es sei denn, daß sie dort steuerpflichtig sind; ferner ohne Rücksicht auf Person des Kontoinhabers die Altgeldguthaben auf Konten, die der Ansammlung der in den Denazifizierungsverfahren verhängten und zur Unterstützung der Opfer des Faschismus bestimmten Sühnebeträge dienen.

e) Altgeldguthaben, Gruppe V:

I. die Altgeldguthaben von Kassen der Bezirksverwaltungen, des Landesfinanzamtes und der ihnen und dem Magistrat von Groß-Berlin nachgeordneten Behörden in dem betreffenden Gebiet unter Einschluß von Eigenbetrieben der öffentlichen Hand ohne eigene Rechtspersönlichkeit, soweit sich solche Altgeldguthaben in deren Kassen oder bei Beamten in dem betreffenden Gebiet befinden,

II. die Altgeldguthaben der Bahn und Postverwaltung und ihrer nachgeordneten Stellen im betreffenden Gebiet.

2. Neugeldguthaben: Alle in Deutscher Mark bei einem Geldinstitut begründeten Guthaben.

3. Familie: Der Ehemann, die nicht dauernd von ihm getrennt lebende Ehefrau und die Kinder, die am 21. Juni 1948 das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, gleichviel, ob sie im elterlichen Haushalt leben oder nicht.

4. Unternehmen: Alle Personen und Vereinigungen, die ihr Altgeld nach Paragraph 11 (b) der Währungsverordnung mit Vordruck B abzuliefern und anzumelden hatten. Nicht als Unternehmen gelten jedoch die unter Ziffer 1 c) I bis V aufgeführten Personen und Vereinigungen.

2. Die Währungsverordnung enthält folgende Begriffsbestimmungen:

1. Abwicklungsbank (Artikel 13),
2. Geldinstitute (Artikel 9 [2]),
3. Geschäftsbetrag (Artikel 17 [a]),
4. Hauptumtauschstelle (Artikel 12 [a] [i]),
5. Kopfbetrag (Artikel 6),
6. Reichsmark-Abwicklungskonto (Artikel 14),
7. Betreffendes Gebiet: Britischer, französischer und amerikanischer Sektor von Groß-Berlin.

Artikel 2

Umwandlung und Ablösung der Altgeldguthaben

3. Die Altgeldguthaben der Gruppe I werden grundsätzlich in der Weise in Neugeldguthaben umgewandelt, daß den Inhabern für je zehn Reichsmark eine Deutsche Mark gutgeschrieben wird. Darüber hinaus kann den Inhabern der Altgeldguthaben ein weiterer Anspruch im Höchstbetrag von einer Deutschen Mark für je zehn Reichsmark Altgeldguthaben gewährt werden. Die Militärregierung bestimmt Umfang und Art dieses Anspruchs.

4. Auf Altgeldguthaben der Gruppe II findet Ziffer 33 Anwendung.

5. Auf Altgeldguthaben der Gruppe III findet Artikel 9 Anwendung.

6. Die Altgeldguthaben der Gruppe IV sind von den Geldinstituten ohne weiteres nach Ziffer 3 in Neugeldguthaben umzuwandeln.

7. Für die Umwandlung von Altgeldguthaben der Gruppe V werden besondere Vorschriften erlassen werden.

8. Reichsmark-Altgeldguthaben aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 sind nicht Gegenstand dieser Verordnung und unterliegen einer späteren Regelung.

Zweiter Abschnitt

Weitere Bestimmungen für Altgeldguthaben

Gruppe I

Artikel 3

Freigabe der Altgeldguthaben zur Umwandlung in Neugeldguthaben

9. Soweit in dieser Verordnung oder in den Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung nichts anderes vorgeschrieben oder zugelassen wird, dürfen die Geldinstitute Altgeldguthaben der Gruppe I erst nach Freigabe durch die zuständige Abwicklungsbank in Neugeldguthaben umwandeln.

10. Die Abwicklungsbank darf Altgeldguthaben nur unter den in den Paragraphen 4 bis 7 bestimmten Voraussetzungen zur Umwandlung in Neugeldguthaben freigeben.

Artikel 4

Anrechnung der Kopfbeträge und der Geschäftsbeträge

11. (a) Die Vorschrift, daß der in Deutscher Mark ausgezahlte Kopfbetrag nach den Bestimmungen des Artikels 6 der Währungsverordnung auf einen künftigen Umtausch von Altgeld angerechnet werden sollte, wird hiermit widerrufen.

(b) Die nach Paragraph 17 der Währungsverordnung in Deutscher Mark erhobenen Geschäftsbeträge werden von den Beträgen in Deutscher Mark, die den Altgeldbesitzern nach Ziffer 3 zustehen, grundsätzlich voll abgezogen. Demgemäß vermindert sich der Anspruch auf Umwandlung von Altgeldguthaben in Neugeldguthaben zum Ausgleich des Geschäftsbetrages um je zehn Reichsmark für eine Deutsche Mark des erhobenen Geschäftsbetrages.

Artikel 5

Sofortfreigabe

12. Von dem Gesamtbetrag der Altgeldguthaben von natürlichen Personen (nicht Unternehmungen), können sofort fünftausend Reichsmark zur Umwandlung in Neugeldguthaben freigegeben werden.

13. Bei Unternehmen kann auf Antrag von dem Gesamtbetrag der Altgeldguthaben für die Umwandlung in Neugeld ein Altgeldbetrag freigegeben werden, der dem Zehnfachen der monatlichen Lohnzahlungen des Unternehmens während eines beliebigen Kalendermonats in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1948 entspricht. Die Lohnzahlungen sind durch die Lohnsteuererklärungen nachzuweisen.

Artikel 6

Freigabe der restlichen Altgeldguthaben

14. Über ein Guthaben darf erst verfügt werden, wenn das Finanzamt nach Durchführung der im Artikel 7 vorgesehenen Prüfung die endgültige Genehmigung zur Umwandlung der Altgeldguthaben in Deutsche Mark erteilt hat und die Abzüge nach Artikel 4 und 5 vorgenommen worden sind.

Artikel 7

Überprüfung der Altgeldguthaben durch das Finanzamt

15. Das Finanzamt hat auf Grund der Vordrucke A und B zu prüfen, ob die Steuerpflichtigen ihre Steuerpflicht erfüllt haben. Soweit dieses Gesetz und die dazu ergehenden Durchführungsverordnungen nicht etwas anderes bestimmen, ist dabei nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung zu verfahren.

16. Wird auf Grund der in Ziffer 15 vorgesehenen Prüfung ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung zum eigenen Vorteil eingeleitet, so ist eine vom Täter verwirkte Geldstrafe in Reichsmark festzusetzen, wenn der hinterzogene Betrag zweitausend Reichsmark übersteigt. Steht die Steuerhinterziehung in Verbindung mit gesetzwidrigen Geschäften, so ist die Geldstrafe so zu bemessen, daß sie zusammen mit der den Gegenstand des Vergehens bildenden Steuerschuld mindestens den Reichsmarkbetrag erreicht, den der Beschuldigte durch gesetzwidrige Geschäfte erworben hat. Sind die gesetzwidrigen Geschäfte nachhaltig getätigt worden, so kann von der vorstehenden Vorschrift abgewichen werden, soweit dies zur Ver-

meidung von erheblichen Härten für den Beschuldigten oder seine Familienangehörigen erforderlich ist.

17. In den Fällen der Ziffer 16 ist Steuerschuld und die Geldstrafe aus dem Vermögen des Täters wie folgt beizutreiben:

a) Zunächst sind die Ansprüche des Täters auf Umwandlung seines Altgeldguthabens in Neugeldguthaben als verfallen zu erklären, soweit die noch nicht umgewandelten Altgeldguthaben den Betrag der Steuerschuld und der Geldstrafe nicht übersteigen. Wegen eines etwaigen Restes der Altgeldguthaben ist die Umwandlung in Neugeldguthaben zu genehmigen.

b) Reichen die noch nicht umgewandelten Altgeldguthaben zum Ausgleich der Steuerschuld und der Geldstrafe nicht aus, so ist der verbleibende Restbetrag auf Deutsche Mark umzustellen; dabei ist für je zehn Reichsmark eine Deutsche Mark in Ansatz zu bringen.

c) Der danach verbleibende Restbetrag ist aus dem sonstigen Vermögen des Täters beizutreiben.

18. Soweit Familienangehörige des Täters nach der Reichsabgabenordnung und den Steuergesetzen für die Steuerschuld und die Geldstrafe hatten, gelten für die Beitreibung die Vorschriften der Ziffer 16 entsprechend.

Artikel 8

Behandlung der nichtgemeldeten Altgeldguthaben der Gruppe I

19. Aus Altgeldguthaben der Gruppe I, die nicht innerhalb der Frist des Paragraphen 10 der Währungsverordnung ordnungsgemäß angemeldet worden sind, können Ansprüche auf Umwandlung in Neugeldguthaben nicht geltend gemacht werden. Für ehemalige Kriegsgefangene wird eine Durchführungsbestimmung weiteres festsetzen.

20. Das für den Kontoinhaber zuständige Finanzamt kann gegen die Versäumung der in Ziffer 19 bezeichneten Frist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren. Einem Antrage auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zu entsprechen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er ohne eigenes Verschulden außerstande war, das Altgeldguthaben rechtzeitig anzumelden. Wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt, so kann der Antragsteller binnen einer Frist von einem Monat seit dem Zugang des Bescheides des Finanzamtes eine gerichtliche Entscheidung beantragen. Für die Entscheidung über solche Anträge sind die Verwaltungsgerichte, und wo Verwaltungsgerichte noch nicht bestehen, die ordentlichen Gerichte zuständig.

21. Wird dem Antrage auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprochen, so hat der Antragsteller die meldepflichtigen Altgeldguthaben binnen einer Frist von einer Woche nach dem Zugang des Bescheides über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach den Vorschriften der Währungsverordnung bei einer Hauptumtauschstelle unter Beifügung des Bescheides anzumelden. Die Vorschriften der Währungsverordnung dieser Verordnung sowie der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen finden auf diese Meldung und auf die weitere Behandlung solcher Altgeldguthaben sinngemäß Anwendung.

Dritter Abschnitt

Artikel 9

Altgeldguthaben, Gruppe III

22. Soweit diese Verordnung und die dazu ergehenden Durchführungsbestimmungen nicht etwas anderes festsetzen, begründen die nichtmeldepflichtigen Altgeldguthaben keinen Anspruch auf Umwandlung in Neugeldguthaben. Diese Altgeldguthaben erlöschen.

Vierter Abschnitt

Deckung der aus der Umstellung des Geldwesens hervorgehenden Verbindlichkeiten der Geldinstitute

Artikel 10

Deckung durch flüssige Mittel

23. Den Geldinstituten wird von der Währungskommission mit Genehmigung der Militärregierungen so viel Deutsche Mark zur Verfügung gestellt, wie die Währungskommission für notwendig hält, um die erforderliche Liquidität dieser Institute herzustellen und aufrechtzuerhalten.

Teil II

Schuldverhältnisse

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 11

Begriffsbestimmungen

24. Schuldverhältnisse im Sinne dieser Verordnung sind alle auf die Zahlung einer Geldsumme gerichteten Forderungen (einschließlich Gerichtskosten und Strafen) mit Ausnahme der Guthaben bei Geldinstituten.

25. Allgemeine Schuldverhältnisse im Sinne dieser Verordnung sind alle Schuldverhältnisse mit Ausnahme der Ansprüche aus Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen sowie der Versicherungsansprüche (einschließlich der Ansprüche aus Bausparverträgen).

26. Reichsmarkverbindlichkeiten und Reichsmarkforderungen im Sinne dieser Verordnung sind alle Verbindlichkeiten und Forderungen aus vor dem 26. Juni 1948 begründeten Schuldverhältnissen, die auf Reichsmark, Rentenmark oder Goldmark lauten oder nach den vor dem Inkrafttreten der Währungsverordnung in Geltung gewesenen Vorschriften in Reichsmark zu erfüllen gewesen wären. Auf Reichsmarkverbindlichkeiten, die bei Beginn des 26. Juni 1948 bereits erloschen waren, findet diese Verordnung keine Anwendung.

27. Angehörige der Vereinten Nationen im Sinne dieser Verordnung sind:

(a) Personen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung Staatsangehörige der in der Anlage verzeichneten Länder sind,

(b) juristische Personen und Personenvereinigungen, die nach den Gesetzen eines der bezeichneten Länder errichtet worden sind.

Dies gilt nicht für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, bei denen die vorstehenden Voraussetzungen am 8. Mai 1945 nicht zutrafen.

Artikel 12

Verbindlichkeiten des Reichs und gleichgestellte Verbindlichkeiten

28. Vorbehaltlich einer allgemeinen Regelung für die Ansprüche von den Vereinten Nationen angehörenden Gläubigern finden die Vorschriften im zweiten, dritten und vierten Abschnitt von Teil II dieser Verordnung auf folgende Reichsmarkverbindlichkeiten keine Anwendung:

1. Verbindlichkeiten des Reichs,

2. Verbindlichkeiten der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, sowie aller übrigen Organisationen, die von der Militärregierung aufgelöst worden sind,

3. vor dem 9. Mai 1945 begründete Verbindlichkeiten der Reichsbahn und der Reichspost, soweit sie nicht von den Bahn- und Postverwaltungen im betreffenden Gebiet übernommen werden,

4. Verbindlichkeiten der Reichsbank,

5. vor dem 9. Mai 1945 begründete Verbindlichkeiten der Metallurgischen Forschungsgesellschaft, der Wirtschaftlichen Forschungsgesellschaft und anderer für die Zwecke der Kriegsfinanzierung oder Kriegsführung errichteter Gesellschaften im unmittelbaren oder mittelbaren Besitz eines der vorstehend bezeichneten Rechtsträger.

Artikel 13

Verbindlichkeiten gegenüber Angehörigen der Vereinten Nationen

29. Die Vorschriften im Teil II dieser Verordnung finden auch auf Reichsmarkverbindlichkeiten gegenüber Angehörigen der Vereinten Nationen Anwendung. Dies gilt nicht, wenn der Gläubiger die Annahme einer nach den Vorschriften dieser Verordnung angebotenen oder bewirkten Leistung verweigert oder bis zum 20. August 1948 durch Erklärung gegenüber dem Schuldner der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Umstellung des Schuldverhältnisses widerspricht.

30. Wenn ein Gläubiger, der Angehöriger der Vereinten Nationen ist, eine geleistete oder angebotene Zahlung auf Grund der Bestimmungen dieser Verordnung ablehnt oder eine ablehnende Erklärung nach Ziffer 29 gegen die Umwandlung der Forderung nach Maßgabe dieser Verordnung abgibt, kann die Forderung bis zur allgemeinen Regelung der Reichsmarkforderungen Angehöriger der Vereinten Nationen seitens des Gläubigers nicht eingetrieben werden.

31. Eine in ausländischer Währung eingegangene Verbindlichkeit kann nur mit Zustimmung des Gläubigers in Deutscher Mark erfüllt werden.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Schuldverhältnisse

Artikel 14

Umstellung der Reichsmarkverbindlichkeiten auf Deutsche Mark

32. Forderungen in Reichsmark sind grundsätzlich in Deutsche Mark zu einem Satz von 10 Reichsmark für eine Deutsche Mark umzuwandeln. Ausnahmen von dieser Vorschrift bleiben Durchführungsbestimmungen vorbehalten.

33. Die Militärregierung behält sich vor, den Gläubigern von Reichsmarkforderungen, die nach Ziffer 32 auf Deutsche Mark umgestellt worden sind, einen weiteren Anspruch im Höchstbetrage von einer Deutschen Mark für je zehn Reichsmark der Schuldsumme zuzuerkennen. In diesem Falle wird der Anspruch auch den Gläubigern solcher Forderungen zuerkannt werden, die schon eine Zahlung nach Ziffer 32 erhalten haben.

34. Die Heranziehung der Schuldnergewinne zum Lastenausgleich obliegt der deutschen Gesetzgebung.

Artikel 15

Rechnungserteilung für Reichsmarkverbindlichkeiten

35. Eine vor dem 25. Juni 1948 begründete Verbindlichkeit verliert nicht dadurch die Eigenschaft einer Reichsmarkverbindlichkeit, daß der Gläubiger die Rechnung für die von ihm vor diesem Zeitpunkt bewirkte Leistung erst nach dem 25. Juni 1948 vorlegt.

Artikel 16

Sonderregelung für bestimmte Reichsmarkverbindlichkeiten

36. (a) Folgende Reichsmarkverbindlichkeiten werden in Abweichung von Artikel 14 mit der Wirkung auf Deutsche Mark umgestellt, daß der Schuldner für jede Reichsmark eine Deutsche Mark zu zahlen hat:

1. die nach dem 25. Juni 1948 fälligen

(I) Löhne, Gehälter, Renten, Pensionen und ähnlichen wiederkehrenden Leistungen, unbeschadet der Vorschriften der Ziffer 36 (b) und Ziffer 50 dieser Verordnung,

(II) Miet- und Pachtzinsen und ähnlichen wiederkehrenden Leistungen, unbeschadet der Bestimmung des § 4 a der Währungsverordnung,

(III) Altenteile und ähnlichen wiederkehrenden Leistungen,

2. Verbindlichkeiten aus Kaufverträgen und Werkverträgen, wenn und soweit die Gegenleistung vor dem 26. Juni 1948 noch nicht bewirkt war,

3. Verbindlichkeiten aus der Auseinandersetzung zwischen Gesellschaftern, Miterben, Ehegatten, geschiedenen Ehegatten, Eltern und Kindern, Verbindlichkeiten gegenüber Pflichtteilsberechtigten und Vermächtnisnehmern sowie Verbindlichkeiten, die der Übernehmer einer unbeweglichen Sache oder eines Vermögens dem anderen Vertragsteil gegenüber oder zur Abfindung eines Dritten eingegangen ist.

(b) Bis zum Erlaß weiterer Bestimmung durch die Militärregierung können Löhne und Gehälter, die bisher in Reichsmark gezahlt oder ausgedrückt wurden, entweder in Deutscher Mark gezahlt werden oder in der Währung, die als gesetzliches Zahlungsmittel im Sowjetsektor von Groß-Berlin Geltung hat, und zwar in einem Verhältnis, welches zwischen den Parteien vereinbart wird, jedoch mit der Einschränkung, daß die Militärregierung von Zeit zu Zeit eine Höchstgrenze für den Teil der in Deutscher Mark oder der im Sowjetsektor von Groß-Berlin geltenden Währung gezahlt wird, festsetzen kann.

(c) Ausnahmen von dieser Vorschrift bleiben Durchführungsbestimmungen der Militärregierung vorbehalten.

37. Ziffer 36 findet keine Anwendung auf wiederkehrende Leistungen, die für einen vor dem 1. Juni 1948 liegenden Zeitraum geschuldet werden.

38. Alle Reichsmarkverbindlichkeiten aus Schuldverhältnissen zwischen Geldinstituten im betreffenden Gebiet werden im Verhältnis zehn Reichsmark zu einer Deutschen Mark umgewandelt.

Artikel 17

Umstellung von Kriegsgefangenen-Zertifikaten

39. Auf englische Pfunde, nordamerikanische Dollars oder französische Franken lautende, noch nicht eingelöste Kriegsgefangenen-Zertifikate, deren Inhaber nach ihrer Entlassung aus britischer, amerikanischer oder französischer Kriegsgefangenschaft in das betreffende Gebiet zurückgekehrt sind oder dort ihren Wohnsitz begründet haben, gelten als Reichsmarkverbindlichkeiten.

40. Zertifikate der bezeichneten Art, deren Inhaber vor dem 15. Mai 1948 nach Deutschland zurückgekehrt sind oder dort ihren Wohnsitz begründet haben und daher die Möglichkeit gehabt hätten, die Zertifikate in Reichsmark einzulösen, werden nach Maßgabe der Ziffer 32 umgewandelt.

41. Zertifikate der bezeichneten Art, deren Inhaber nach dem 15. Mai 1948 nach Deutschland zurückgekehrt sind oder dort ihren Wohnsitz begründet haben, werden im Verhältnis von einer Reichsmark zu einer Deutschen Mark auf Deutsche Mark umgestellt

Artikel 18

Rücktrittsrecht bei Lieferverträgen

42. Der Schuldner einer unter Artikel 16 Ziffer 36 (b) fallenden Geldschuld kann bis zum 15. Juli 1948 einschließlich vom Vertrage zurücktreten.

43. Macht der Schuldner von dem Rücktrittsrecht Gebrauch, so findet Artikel 14 auf die Verpflichtung zur Rückerstattung einer in Reichsmark geleisteten Anzahlung Anwendung.

44. War die dem Gläubiger obliegende Gegenleistung Gegenstand eines Werkvertrages, so hat der Gläubiger unbeschadet von Artikel 649 BGB nur Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die er für die Gegenleistung gemacht hat. Auf die Verpflichtung zum Ersatz von Aufwendungen, die der Gläubiger vor dem 26. Juni 1948 gemacht hat, findet Artikel 14 Anwendung. War Gegenstand des Werkvertrages die Herstellung einer Sache aus einem vom Gläubiger zu beschaffenden Stoff, so wird der gemeine Wert, den die Arbeit im Zeitpunkt des Rücktritts hat, auf den Anspruch des Gläubigers auf Ersatz seiner Aufwendungen angerechnet.

Artikel 19

Vertragshilfe

45. Vor dem 26. Juni 1948 begründete Verbindlichkeiten aus allgemeinen Schuldverhältnissen können auf Antrag des Schuldners im Wege richterlicher Vertragshilfe gestundet oder unter den Nennbetrag in Deutscher Mark, auf den sie nach den Vorschriften dieser Verordnung umzustellen sind, herabgesetzt werden, wenn und soweit die Zahlung des in Deutscher Mark geschuldeten Betrages oder die fristgemäße Zahlung dieses Betrages dem Schuldner bei gerechter Abwägung der Interessen und der Lage beider Teile nicht zugemutet werden kann.

46. Wird die richterliche Vertragshilfe zwecks Stundung oder Herabsetzung einer nach Artikel 14 umgestellten Verbindlichkeit angerufen, so ist der Antrag ohne weiteres zurückzuweisen, wenn und soweit den auf Deutsche Mark umgestellten Reichsmarkverbindlichkeiten des Schuldners nicht Reichsmarkforderungen gegenüberstehen, bei denen nach Artikel 12 eine Umstellung auf Deutsche Mark unterblieb.

47. Nach dem 25. Juni 1948 fällige Löhne und Gehälter, Steuerrückstände, Gebühren, Abgaben, Bußen, Sühnebeträge und Strafen sowie auf öffentlichem Recht beruhende Beiträge können nicht im Wege richterlicher Vertragshilfe herabgesetzt oder gestundet werden.

48. Wer aus einer Lieferung oder einer sonstigen Leistung Forderungen gegen das Reich oder andere Forderungen der in Artikel 12 bezeichneten Art besitzt, kann die ihm gegenüber seinen Vorlieferanten obliegende Leistung verweigern, soweit er selbst nicht befriedigt worden ist. Entsprechendes gilt für das Verhältnis mehrerer Vorlieferanten untereinander.

Dritter Abschnitt

Artikel 20

Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen

49. Pfandbriefe, Rentenbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und andere Schuldverschreibungen, die von Grundkreditanstalten, Kommunalkreditanstalten, Schiffsbeleihungsbanken und Schuldentilgungskassen ausgegeben worden sind, werden im Verhältnis von je zehn Reichsmark oder Goldmark auf eine Deutsche Mark umgestellt. Soweit die Militärregierung von dem Vorbehalt des Paragraph 33 Gebrauch macht, wird das Umstellungsverhältnis entsprechend erhöht. Was für die im Satz 1 bezeichneten Schuldverschreibungen bestimmt ist, gilt auch für Darlehen, die für Grundkredit- oder Kommunalkreditzwecke aufgenommen worden sind.

Vierter Abschnitt

Artikel 21

Versicherung

50. Die aus Lebensversicherungsscheinen sowie aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen entstandenen Verbindlichkeiten und Rücklagen werden im Verhältnis von einer Deutschen Mark für je zehn Reichsmark umgestellt, falls von der Erhöhung nach Maßgabe von Ziffer 33 Gebrauch gemacht wird, verbessert sich das Umstellungsverhältnis entsprechend. Die Versicherungsnehmer sind berechtigt, durch Zahlung des erforderlichen Betrages in Deutscher Mark ihre Lebensversicherungen bis zu dem ursprünglich in Reichsmark ausgedrückten Betrag wiederherzustellen.

51. Das Aufsichtsamt für das Versicherungswesen ist dafür verantwortlich, daß alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bei Abschluß der Neuordnung des Geldwesens Aktiven in Höhe von mindestens 105 % ihrer Verbindlichkeiten (mit Ausnahme des Eigenkapitals) erhalten. Falls die Aktiven solcher Unternehmen nicht 105 % erreichen, hat das Aufsichtsamt Vorschläge zu unterbreiten, wie der Fehlbetrag gedeckt werden soll.

52. Die Verbindlichkeiten der Versicherungsunternehmen aus Versicherungsscheinen, die bei der Deutschen Kriegsversicherungsgemeinschaft rückgedeckt waren, gehen hiermit auf die Deutsche Kriegsversicherungsgemeinschaft über. Die der Deutschen Kriegsversicherungsgemeinschaft vom Reich gegebene Garantie gilt als Forderung gegen das Reich.

53. Wenn ein Versicherungsunternehmen im Namen oder für Rechnung des Reiches gehandelt oder unter einer vom Reich gegebenen Garantie besondere Geschäfte betrieben hat, so werden diese nicht in die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark aufgenommen. Alle sich daraus ergebenden Ansprüche gelten als Forderungen gegen das Reich.

54. Sofern Aktiva eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens mit Sitz in dem betreffenden Gebiet durch ein Gesetz, welches außerhalb des betreffenden Gebietes erlassen worden ist, auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen, sequestriert oder konfisziert worden sind, müssen solche Aktiva in einer besonderen Bilanz aufgeführt und dürfen nicht in die Deutsche-Mark-Bilanz aufgenommen werden. Solche Aktiven und Passiven sind nicht in die nach Maßgabe der Ziffer 51 zu fertigenden Gegenüberstellung einzubeziehen. Solange über solche Aktiven in dem in Frage kommenden Gebiet nicht verfügt werden kann, können aus diesem Gebiet auch keine Forderungen gegen die Versicherungsunternehmen geltend gemacht werden.

55. Forderungen gegen das Reich werden nicht in die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark aufgenommen.

56. Eine Verordnung zu diesem Gesetz wird Bestimmungen über das Erlöschen von solchen Lebensversicherungsverträgen treffen, für die seit mehr als zwölf Monaten fällige Prämien nicht gezahlt wurden.

Teil III

Vorschriften verschiedenen Inhalts

Artikel 22

Verfügungsbeschränkungen

57. (a) Die Umwandlung eines Altgeldguthabens in ein Neugeldguthaben gilt nicht als Verfügung oder Geschäft im Sinne der Gesetze Nr. 52 oder einer anderen anwendbaren Verfügung der Militärregierung.

(b) Die Verfügungsbeschränkungen der Gesetze Nr. 52 oder einer anderen anwendbaren Verfügung der Militärregierung finden auf Altgeldguthaben und auf Forderungen und Verbindlichkeiten in Deutscher Mark Anwendung, deren Gläubiger oder Schuldner ihren Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung in einem deutschen Gebiet außerhalb des betreffenden Gebietes haben.

Artikel 23

Anpassungsmaßnahmen auf dem Gebiete des Arbeitsrechts und des Beamtenrechts

58. Vor dem 26. Juni 1948 abgeschlossene Arbeitsverträge, die nach den bestehenden Vorschriften oder Vereinbarungen erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem 30. September 1948 kündbar sind, können bereits zu dem Zeitpunkt, der in der Mitte zwischen dem zulässigen frühesten Kündigungstermin und dem 30. September 1948 liegt, auf jeden Fall jedoch zum 31. März 1949, mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden. Beträgt das vereinbarte Entgelt mehr als achthundert Reichsmark monatlich, so kann der Arbeitsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum 30. September 1948 gekündigt werden.

Artikel 24

Strafvorschriften

59. Mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark oder mit beiden Strafen wird bestraft,

a) wer durch unrichtige oder unvollständige Angaben vorsätzlich bewirkt,

I) daß Altgeldguthaben entgegen den Vorschriften dieser Verordnung oder der Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung in Neugeldguthaben umgewandelt oder zur Umwandlung in Neugeldguthaben freigegeben werden,

II) daß einem Geldinstitut ein größerer Betrag auf Girokonto bei der Währungskommission gutgeschrieben wird, als ihnen nach dieser Verordnung oder den Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zusteht;

b) wer vorsätzlich entgegen den Vorschriften dieser Verordnung oder entgegen den Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung Altgeldguthaben in Neugeldguthaben umwandelt oder Altgeldguthaben zur Umwandlung in Neugeldguthaben freigibt.

60. Der Versuch ist strafbar.

61. Sonstige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder der Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, auch fahrlässige Zuwiderhandlungen, können mit Geldstrafe bis zu zehntausend Deutsche Mark bestraft werden.

62. Die deutschen Gerichte werden, vorbehaltlich der besonderen Vorschriften der Militärgesetze und -befehle, ermächtigt, im Falle von Verstößen gegen diese Verordnung die Gerichtsbarkeit auszuüben.

Artikel 25

Schlußbestimmungen

63. Die Behandlung der Altgeldguthaben der in Paragraph 20 des Währungsgesetzes bezeichneten Art wird durch besondere Vorschriften geregelt.

64. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Altgeldguthaben der Besatzungsmächte, deren Umwandlung von der Währungskommission nach Anweisungen der Militärregierungen durchzuführen sind.

65. Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist der maßgebende Wortlaut.

Artikel 26

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 5. Juli 1948 in Kraft.

Berlin, 4. Juli 1948.

Im Auftrage der Militärregierung

Anhang

zur zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung)

Australien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Kanada, Chile, China, Columbien, Costa-Rica, Cuba, Tschechoslowakei, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, Ägypten, Äthiopien, Frankreich, Großbritannien und Nordirland (einschließlich Burmas und Ceylons), Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Island, Indien (einschließlich Pakistans), Iran (Persien), Irak, Liberia, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Neuseeland, Nicaragua, Norwegen, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Salvador, Saudi-Arabien, Türkei, Südafrikanische Union, Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken (einschließlich der Weißrussischen und Ukrainischen Sozialistischen Sowjet-Republiken), Vereinigte Staaten von Amerika, Uruguay, Venezuela, Jugoslawien.

Durchführungsbestimmung Nr. 1 zu der zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948

Zur Durchführung und Ergänzung der Ziffer 34 (a) der obigen Verordnung wird hiermit angeordnet:

1. Ein Angestellter, der berechtigt ist, Löhne oder Gehälter unter den Bestimmungen der Ziffer 17 (a) der Währungsverordnung zu erhalten, darf nicht mehr als 25 % seiner Löhne und Gehälter in Deutscher Mark vereinnahmen einschließlich solcher Beträge in Deutscher Mark, die er nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Paragraphen in Deutscher Mark zu erhalten hat.

2. Diese Bestimmung tritt am 5. Juli 1948 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1948.

Im Auftrage der Militärregierung

Durchführungsbestimmung Nr. 2 zu der zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948

Zur weiteren Durchführung und Ergänzung der Ziffern 32 und 36 der obigen Verordnung wird hiermit folgendes verordnet:

1. Kein Schuldner kann bei einer gegen ihn gerichteten Zwangsvollstreckung oder Eintreibung seiner Schulden gezwungen werden, für eine Reichsmark mehr zu zahlen als 1 Mark der im Sowjetischen Sektor von Berlin geltenden Währung.

2. Die freiwillige Entgegennahme einer Zahlung auf dieser Basis hat befreiende Wirkung.

3. Diese Bestimmung tritt mit dem 5. Juli 1948 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1948.

Im Auftrage der Militärregierung

Durchführungsbestimmung Nr. 3 zur zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948

Zur weiteren Durchführung und zur Ergänzung der Vorschriften der obengenannten Verordnung wird folgendes angeordnet:

1. Die Vorschriften des Paragraphen 36 (a) (I) gelten für Beträge, die an und nach dem 25. Juni 1948 fällig werden.

2. Diese Bestimmung tritt am 5. Juli 1948 in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1948

Im Auftrage der Militärregierung

Durchführungsbestimmung Nr. 4 zur zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948

Versicherungsbestimmungen

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

1. Die in dieser Verordnung verwendeten Bezeichnungen „Versicherungsunternehmen" oder „Rückversicherungsunternehmen" umfassen alle Versicherungsunternehmen, die in dem betreffenden Gebiet ihren Sitz haben oder eingetragen sind, oder denen nach deutschem Recht die Erlaubnis zum Betrieb des Versicherungs- oder Rückversicherungsgeschäftes erteilt worden ist. Sie umfassen auch alles in diesem Gebiet befindliche Vermögen von Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz außerhalb des betreffenden Gebietes haben.

Artikel 2

Allgemeine Bestimmungen

2. Das Moratorium gemäß Paragraph 5 der ersten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens vom 24. Juni 1948 (Währungsverordnung) und den Ergänzungen der Durchführungsbestimmung Nr. 4, die im Anschluß an diese Durchführungsbestimmung veröffentlicht ist, kann bei Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen von der zuständigen Aufsichtsbehörde so lange ausgedehnt werden, wie es zur Durchführung dieser Verordnung für ein Unternehmen notwendig ist. Die Ausdehnung des Moratoriums ist auf die für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen aus ihren Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen entstandenen Verbindlichkeiten zu beschränken.

3. Von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmungen an Agenten und Makler noch nicht gezahlte fällige Vermittlergebühren, die sich auf in Reichsmark eingegangene Prämien beziehen, sind nach den Bestimmungen über bestehende Verbindlichkeiten zahlbar. Jede mündliche oder schriftliche Vereinbarung, daß die Zahlung solcher Vermittlergebühren bis nach der Geldreform aufgeschoben und dann zum vollen Nennwert in neuer Währung bewirkt werden soll, wird für nichtig erklärt.

Artikel 3

Auflösung von Lebensversicherungsverträgen bei Nichtzahlung von Folgeprämien

4. Falls am 25. Juni 1948 der Versicherungsnehmer in der Lebensversicherung eine seit zwölf Monaten oder länger fällige Folgeprämie nicht bezahlt hat, ist das Versicherungsverhältnis von diesem Tage an als aufgelöst. Die Versicherung wird, falls möglich, in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt.

5. Im Falle des Paragraph 4 sind die Bestimmungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzblatt S. 263) in der jetzt geltenden Fassung über die Kündigung des Versicherungsverhältnisses und die Verfallfristverordnungen nicht anzuwenden.

6. Das Versicherungsunternehmen kann im Falle des Paragraph 4 die Zahlung ausstehender Folgeprämien nur dann fordern, wenn der Versicherungsfall vor dem 24. Juni 1948 einschließlich eingetreten ist. Die Ansprüche aus solchen Versicherungen unterliegen den Bestimmungen über bestehende Forderungen. Das Recht des Versicherungsunternehmens, die Leistung ganz oder teilweise zu verweigern, bleibt unberührt.

7. Falls auf Grund des Paragraphen 4 eine Lebensversicherung in eine prämienfreie Versicherung umzuwandeln oder der Rückkaufswert zu berechnen ist, so ist die Berechnung auf das Ende der Versicherungsperiode abzustellen, für welche die Prämie ganz oder teilweise bezahlt worden ist, frühestens jedoch auf den Schluß der Versicherungsperiode, in welche der 8. Mai 1945 fällt.

8. Ist ein Versicherungsnehmer, dessen letzter inländischer Wohnsitz in dem betreffenden Gebiet war, zur Zeit noch kriegsgefangen, vermißt oder auf Grund seiner deutschen Staatsangehörigkeit im Ausland interniert, so kann er im Falle des Paragraphen 4 verlangen, daß der Vertrag innerhalb von sechs Monaten nach seiner Rückkehr in das betreffende Gebiet wieder in Kraft gesetzt wird. Ergeben sich aus der Anwendung des Paragraphen 4 für die Versicherungsnehmer unbillige Härten, so kann die Aufsichtsbehörde abweichende Anordnungen treffen.

9. Paragraph 4 findet keine Anwendung, wenn das Versicherungsverhältnis gemäß Paragraph 39 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag von dem Versicherungsunternehmen vor dem 24. Juni 1948 einschließlich gekündigt worden ist.

10. Versicherungen, die nach den Paragraphen 4 und 9 in prämienfreie Versicherungen umgewandelt werden oder bereits vor Erlaß dieser Verordnung in prämienfreie Versicherungen umgewandelt waren, werden gemäß Artikel 5 Abschnitt 12 dieser Bestimmungen umgestellt.

Artikel 4

Unternehmen mit Sitz außerhalb des betreffenden Gebietes

11. Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb des betreffenden Gebietes haben die in irgendeinem Teil Deutschlands außerhalb des betreffenden Gebietes befindlichen Aktiven und Passiven in die Deutsche-Mark-Bilanz nicht einzubeziehen.

Artikel 5

Abwertung von Verbindlichkeiten aus Versicherungsverträgen

A. Lebensversicherung

12. Alle Lebensversicherungen, für die eine Prämienreserve zu bilden ist, unterliegen folgenden Bestimmungen:

(a) Die Prämienreserve am 25. Juni 1948 einschließlich angewachsener Gewinnanteile wird durch Ersetzung von je zehn Reichsmark durch eine Deutsche Mark umgestellt.

(b) Falls eine Erhöhung des Umwandlungssatzes nach Paragraph 33 der zweiten Umstellungsverordnung vom 4. Juli 1948 erfolgt, erhöht sich die Prämienreserve vom 25. Juni 1948 entsprechend.

(c) Die Prämien sind in Höhe des vereinbarten Nennbetrages in Deutscher Mark zu entrichten.

13. Bei Lebensversicherungen, für die keine Prämienreserve zu bilden ist, werden Versicherungssumme und zukünftige Prämienrate durch Ersetzung von je einer Reichsmark durch eine Deutsche Mark umgestellt.

14. Rentenversicherungen, für die der volle Kaufpreis gezahlt ist, unterliegen folgenden Bestimmungen:

(a) Die Rentenansprüche werden durch Ersetzung von je zehn Reichsmark durch eine Deutsche Mark umgestellt.

(b) Die Rentenleistungen werden, falls eine Erhöhung des Umstellungssatzes gemäß Paragraph 33 der zweiten Umstellungsverordnung erfolgt, entsprechend und rückwirkend erhöht.

15. Rentenversicherungen, für die der volle Kaufpreis noch nicht gezahlt ist, unterliegen den folgenden Bestimmungen:

(a) Der Rentenanspruch wird in einen bereits bezahlten und einen noch unbezahlten Teil zerlegt; die Bestimmungen des Paragraphen 14 werden nur auf den bereits bezahlten Teil des Rentenanspruches angewendet.

(b) Weitere Zahlungen an das Versicherungsunternehmen für den Kauf der Rentenversicherung erfolgen in Höhe des vereinbarten Nennbetrages in Deutscher Mark.

16. Eine Wiedererhöhung der Lebens- oder Rentenversicherung bis zur ursprünglichen Versicherungssumme oder bis zum ursprünglichen Rentenwert durch Ersetzung von je einer Reichsmark durch eine Deutsche Mark ist dem Versicherungsnehmer von der Versicherungsunternehmung ohne Rücksicht auf eingetretene Beeinträchtigungen seiner Gesundheit oder vorgenommenen Berufswechsel einzuräumen.

B. Sonstige Versicherungen

17. Laufende Versicherungen bleiben an Stelle von Reichsmark mit dem gleichen Nennbetrag in Deutscher Mark in Kraft. Der vom 25. Juni 1948 (einschließlich) ab bis zum nächsten Prämienfälligkeitstermin laufende Zeitraum der Deckung wird in dem Verhältnis gekürzt, das für Verpflichtungen in Reichsmark gilt. Wenn nach Art der Versicherung die Anwendung dieses Grundsatzes nicht zweckmäßig erscheint, hat der Versicherungsnehmer in Deutscher Mark 90 vom Hundert des Reichsmarknennbetrages nachzuzahlen, der als Versicherungsprämie für die Zeitspanne vom 26. Juni 1948 bis zum Ende des ursprünglich gedeckten Zeitraumes zu zahlen gewesen wäre.

18. Fällt das Ende der Deckung nach Paragraph 17 in einen Zeitraum von 15 Tagen nach dem 25. Juni 1948, so kann der Versicherungsnehmer während dieses Zeitraumes kündigen. Die Prämie ist alsdann für den zusätzlich gedeckten Zeitraum zu zahlen.

19. Ansprüche aus Haftpflicht-, Unfall- oder ähnlichen Versicherungen, die vor dem 25. Juni 1948 (ausschließlich) entstanden sind, werden nach den Bestimmungen über bestehende Forderungen behandelt.

20. Falls eine Erhöhung des Umstellungssatzes nach Paragraph 33 der zweiten Umstellungsverordnung erfolgt, werden besondere Vorschriften für Versicherungen außerhalb der Lebensversicherung ergehen.

C. Allgemeine Bestimmung

21. Wenn eine Kapital- oder Rentenversicherung aus einer Verbindung von zwei oder mehreren der in den vorangegangenen Bestimmungen dieser Verordnung aufgeführten Versicherungsarten besteht, wird eine solche Versicherung aufgeteilt und jeder Teil wird gemäß den auf ihn anzuwendenden Vorschriften behandelt.

Artikel 6

Nicht erfüllte Ansprüche

22. Auf Ansprüche aus Versicherungsfällen, die vor dem 24. Juni 1948 einschließlich eingetreten sind und für die eine Barzahlung festgesetzt ist, sind die Bestimmungen über bestehende Schuldverhältnisse anzuwenden.

23. Sind aus Versicherungsfällen, die vor dem 24. Juni 1948 einschließlich eingetreten sind, mit Ausnahme der in den Paragraphen 24 und 25 behandelten Ansprüche entstanden, für die bedingungsgemäß nur Naturalersatz oder eine Dienstleistung festgesetzt ist, so ist die Verbindlichkeit auf der Grundlage der geschätzten Kosten eines solchen Ersatzes oder einer solchen Dienstleistung am 24. Juni 1948 in Reichsmark zu bewerten und gemäß den Bestimmungen über bestehende Schuldverhältnisse zu behandeln.

24. Bei Ansprüchen aus Versicherungen, die bei der Deutschen Kriegsversicherungsgemeinschaft rückgedeckt worden sind, geht die Verbindlichkeit des Versicherungsunternehmens gegenüber dem Versicherten hierdurch auf die Deutsche Kriegsversicherungsgemeinschaft über und wird nicht in die Deutsche-Mark-Eröffnungsbilanz einbezogen. Das Vermögen der Deutschen Kriegsversicherungsgemeinschaft wird umgestellt, bleibt jedoch gesperrt, bis von der Militärregierung eine Auszahlung genehmigt wird.

25. Wenn ein Versicherungsunternehmen im Namen oder für Rechnung des Reiches gehandelt oder unter einer vom Reich gegebenen Garantie besondere Geschäfte betrieben hat, werden diese und alle dem Unternehmen vom Reich zugewiesenen besonderen Mittel vor dem übrigen Geschäft des Unternehmens getrennt umgestellt bleiben jedoch gesperrt, bis von der Militärregierung eine Auszahlung genehmigt wird.

Artikel 7

Verschiedenes

26. Hat ein Versicherungsunternehmen auf einen Versicherungsschein Vorauszahlungen geleistet, so sollen diese für die Anwendung dieser Verordnung als Darlehen des Versicherungsunternehmens auf den Versicherungsschein angesehen und nach den Bestimmungen über bestehende Schuldverhältnisse behandelt werden. Prämien, die an Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bereits in Reichsmark gezahlt worden sind, aber erst nach dem 25. Juni 1948 (einschließlich) fällig werden, sind ebenfalls nach den Bestimmungen über bestehende Schuldverhältnisse zu behandeln.

27. Wenn ein Versicherungsunternehmen seinen Sitz in dem betreffenden Gebiet hat, werden alle in den Westzonen bestehenden Aktiven und Passiven in der Deutschmark-Eröffnungsbilanz getrennt ausgewiesen. Alle übrigen Aktiven und Passiven außerhalb von Groß-Berlin sind nach § 54 der Umstellungsverordnung zu behandeln.

28. Rückversicherungsverbindlichkeiten gegenüber Versicherungsunternehmen werden dem Grundsatz nach wie die Verbindlichkeiten des Erstversicherers behandelt.

29. Wenn die Aufsichtsbehörde es zur Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer für erforderlich hält, kann sie weitere Vorschriften für alle oder einzelne Versicherungsunternehmen mit dem Sitz oder der Hauptverwaltung in dem betreffenden Gebiet oder für einzelne Versicherungsarten für ihren Aufsichtsbereich treffen.

Artikel 8

Maßgebender Wortlaut

30. Der deutsche Text dieser Verordnung ist der amtliche Text.

Artikel 9

Inkrafttreten

31. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 7. Juli 1948 in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1948.

Im Auftrage der Militärregierung

Durchführungsbestimmung Nr. 5 zur ersten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsverordnung) vom 24. Juni 1948

Zur weiteren Durchführung und zur Ergänzung der obengenannten Verordnung wird folgendes angeordnet:

1. Die Vorschriften des Paragraphen 18 (d) der obigen Verordnung gelten nur für Löhne und Gehälter, welche monatlich ausgezahlt werden.
2. Diese Bestimmung tritt am 5. Juli 1948 in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1948

Im Auftrage der Militärregierung

Magistrat

Volksbildung

Schulgesetz für Groß-Berlin

Die Veröffentlichung des Schulgesetzes im VOBl. I 1948 S. 358 wird wie folgt berichtigt:

1. In § 6, 2. Satz heißt es anstatt Schulbehörde richtig: Schulaufsichtsbehörde.
2. In § 12 muß es anstatt Leibesübung richtig heißen: Leibesübungen.
3. In § 21, 2. Absatz ist im zweiten Satz das Wort „gegenseitigen" zu streichen.
4. In § 21 ist als neuer Absatz 3 folgendes einzufügen:
   3. Neben den beruflichen Kenntnissen und Anleitungen vermitteln Berufs- und Berufsfachschulen auch eine Erweiterung der Allgemeinbildung in Anknüpfung an die beruflich erworbenen Einsichten und Erfahrungen.

Die Bezifferung der bisherigen Absätze 3 und 4 des § 21 ist zu ändern in 4. und 5.

5. In § 23, 1. Absatz muß es in der Klammer anstatt Baugewerbeschule richtig heißen: Baugewerkschule.

Berlin, den 9. Juli 1948.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
I. V.: Dr. Friedensburg

Finanzwesen

Festsetzung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1948

Die Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1948 (1. April 1948 bis 31. März 1949) werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Hebesatz	70 v.H.
b) für die Grundstücke	Hebesatz	200 v.H.
des Steuermeßbetrages.		

2. Gewerbesteuer

a) nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital	Hebesatz	300 v.H.
b) nach der Lohnsumme (Lohnsummensteuer)	Hebesatz	1000 v.H.
des Steuermeßbetrages.		

Berlin, den 22. Juni 1948.

Magistrat von Groß-Berlin
Finanzabteilung
Dr. Haas

Amtliche Bekanntmachungen

Magistrat

Ernährung

Einführung neuer Berliner Reisemarken

Mit dem 1. Juli d. J. werden in Berlin neue Serien von
a) Berliner zonaler Reisemarken und
b) Interzonen-Reisemarken
ausgegeben.

Die neuen zonalen Reisemarken sind in Querformat in Größen von 20×30 mm hergestellt und zeigen auf farbigem Papier und einem gleichfarbigen Unterdruck (blau für Brot, goldgelb für Fleisch, maigrün für Fett, karmesin für Nährmittel, grau für Zucker und lila für Kartoffeln) einen vor einer Stadtsilhouette aufrecht stehenden Bären. Als Kopfleiste der Marke ist in der Grundfarbe das Wort „Reisemarke" in großen Buchstaben eingedruckt; in schwarzer Schrift ist zu beiden Seiten des Bären die Mengenangabe (z. B. 50 g) und als Fußleiste, gleichfalls in schwarzer Schrift, die Warenart (z. B. Brot usw.) vorgesehen.

Wie bisher, werden folgende Markensorten ausgegeben:

Brot	50 g	Fett	5 g
Fleisch	50 g	Zucker	5 g
Nährmittel	25 g	Kartoffeln	200 g

Die neuen Interzonen-Reisemarken sind auf farbigem Papier gedruckt, und zwar:

rote Markenstempel auf rotem Papier für den sowjetischen Sektor,
grüne Markenstempel auf grünem Papier für den amerikanischen Sektor,
blaue Markenstempel auf blauem Papier für den britischen Sektor,
gelbrote Markenstempel auf goldgelbem Papier für den französischen Sektor.

In der Mitte des Markenbildes ist das von den Vier-Zonen-Ringen umgebene Berliner Wappen mit dem Bären angebracht. Am oberen Markenrand steht in lichten Großbuchstaben das Wort „Interzonen" und unten das Wort „Reisemarke". Warenmenge und Warenart sind auf allen Markensorten in schwarzer Farbe aufgedruckt; außerdem ist noch durch die Buchstaben R für den sowjetischen Sektor, A für den amerikanischen Sektor, B für den britischen Sektor und F für den französischen Sektor der ausgebende Sektor zusätzlich bezeichnet. Farbenunterschiede der Marken und Buchstabenzusatz haben ausschließlich für die Verrechnung innerhalb Berlins (zwischen den Besatzungsmächten) Bedeutung.

Für jeden der vier Sektoren Berlins werden folgende Markensorten ausgegeben:

A. als Hochformat in Größen 20,7×29,4 mm

Brot	50 g	Nährmittel . .	40 g	Kartoffeln . .	200 g
Fleisch	50 g	Nährmittel . .	25 g	Kartoffeln . .	50 g
Fett	5 g	Zucker	5 g	Marmelade . .	15 g

B. im Querformat in Größen 29,2×24,5 mm

Brot	1000 g	Fett	50 g	Zucker	100 g
Fleisch	200 g	Nährmittel . .	200 g		

Die Gültigkeit der neuen zonalen und der neuen Interzonen-Reisemarken ist zunächst nicht befristet. Der Verteiltag wird später rechtzeitig öffentlich bekanntgegeben.

Die bisherigen Berliner zonalen und Interzonen-Reisemarken (alten Musters) verlieren mit dem 30. September 1948 ihre Gültigkeit.

Berlin, den 30. Juni 1948.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Ernährung
Fuellsack

Preisamt

Publikumsverkehr beim Preisamt

Aus Anlaß der Durchführung der Preissenkungs-Anordnung des Preisamtes vom 5. Juli 1948, die an alle Mitarbeiter des Preisamtes höchste Anforderungen stellt, ist das Preisamt (mit Ausnahme der Abteilung Preisüberwachung, Nürnberger Straße 19) vom 8. bis 24. Juli 1948 für Publikumsverkehr jeglicher Art gesperrt.

Für die Abgabe der laut § 1 der Anordnung vom 5. Juli 1948 (VOBl. 1948 I S. 369) einzureichenden Preismeldungen ist eine besondere Annahmestelle, Klosterstraße 65—67, 1. Stock, Zimmer 101, eingerichtet worden.

Die Berliner Betriebe werden gebeten, von dieser Einrichtung Gebrauch zu machen und die Preismeldungen nicht durch die Post zu übersenden. Eine direkte Abgabe der Preismeldungen beim Sachbearbeiter des Preisamtes führt zu Verzögerungen; im Interesse einer reibungslosen Abwicklung der Akten kann eine Verhandlung mit dem Sachbearbeiter bei Abgabe der Preismeldung nicht stattfinden. Der neue Genehmigungsbescheid wird gebührenfrei erteilt und dem Antragsteller portofrei zugesandt.

Den Betrieben wird dringend geraten, die Preismeldungen gemäß § 1 der Preissenkungsanordnung fristgerecht bis zum 15. Juli 1948 abzugeben. Alle alten Preisgenehmigungen, zu denen eine Preismeldung nicht fristgerecht eingeht und daher eine neue Preisgenehmigung bis zum 20. Juli 1948 nicht ausgestellt werden kann, werden einer pauschalen, schaffen Preiskürzung durch das Preisamt unterworfen werden.

Berlin, den 1. Juli 1948.

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
I. V.: Hansi

Banken und Versicherungen

Untersagung des Geschäftsbetriebes eines Versicherungsvereins

Gemäß § 93 Ziffer 7 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen in der Fassung vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in Verbindung mit der Anordnung der Alliierten Kommandantur BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947 (VOBl. 1947 S. 19) wird hiermit veröffentlicht:

Der Versorgungskasse für die Deutsche Luftfahrt Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Berlin-Tempelhof wird nach §§ 37 und 95a VAG (1931) der Geschäftsbetrieb untersagt.

Die Untersagung hat die Wirkung eines Auflösungsbeschlusses. Zu Vermögensverwaltern der Kasse werden deren Vorstandsmitglieder, die Herren Arthur Fehlert und Otto Ziegler, bestellt.

Der Versorgungskasse sind seit dem 1. April 1945 keine Beiträge mehr zugeflossen. Der Betrieb der Deutschen Lufthansa AG., ihrer Tochtergesellschaften und der übrigen Mitgliedsunternehmungen ist stillgelegt. Ihr gesamtes Personal ist entlassen worden.

Unter diesen Umständen hat die Kasse die seit der Kapitulation fällig gewordenen Rentenzahlungen nicht leisten können und ist auch für die Zukunft dazu nicht mehr in der Lage.

Berlin, den 24. Juni 1948.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Banken und Versicherungen
Aufsichtsamt für das Versicherungswesen
Giesen

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin. Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H. (Lizenz-Nr. 409 der SMV) Berlin N 4, Linienstraße 139/140. Telefon 42 59 41. Postscheckkonto Berlin 265 69. Bestellungen können bei allen Postämtern und beim Verlag aufgegeben werden.
Teil I: enthaltend Gesetze, Befehle, Verordnungen und Anordnungen sowie amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 Mk. zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 Mk.
Teil II: enthaltend Bekanntmachungen der Gerichte, der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2 — Mk. zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 Mk.
Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 64. Chefredakteur: Adolf Erlenbach. Telefon 51 03 11, App. 150. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin laut Anordnungen Nr. BK/O (46) 293 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. (37) Druckerei Berlin N 4, Linienstraße 139/140.
5846. 14. 7. 48.